

12. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

Nach dem Verfahren des Artikels 41 können Übergangsmaßnahmen erlassen werden. Sie gelten längstens bis zum 30. Juni 1987.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und der Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen

KOM(85) 380 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. Juli 1985)

(85/C 219/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/449/EWG ⁽²⁾, schreibt die Durchführung von Versuchen mit chemischen Stoffen vor, um eine Bewertung ihrer möglichen Gefahren für den Menschen und die Umwelt zu ermöglichen.

Die bei der Durchführung dieser Versuche einzuhaltenen Methoden sind in Anlage V der Richtlinie 67/548/EWG beschrieben.

Die Grundsätze der Guten Laborpraxis müssen für die Durchführung der von der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehenen Versuche angewandt werden, damit deren Ergebnisse von hoher und vergleichbarer Qualität sind.

Die bei der Durchführung der Versuche eingesetzten Mittel dürfen nicht dadurch vergeudet werden, daß auf-

grund unterschiedlicher Laborpraktiken in den Mitgliedstaaten Versuche mehrfach durchgeführt werden.

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 12. Mai 1981 einen Beschluß über die gegenseitige Annahme von Daten für die Bewertung chemischer Stoffe erlassen. Am 26. Juli 1983 hat er eine Empfehlung über die gegenseitige Anerkennung der Anpassung an die Gute Laborpraxis verabschiedet.

Es muß ein Verfahren eingeführt werden, das eine rasche Anpassung der Grundsätze der Guten Laborpraxis ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Durchführung der in der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehenen Versuche treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Laboratorien die Grundsätze der Guten Laborpraxis anwenden, die im Anhang 2 des Beschlusses des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 12. Mai 1981 über die gegenseitige Anerkennung der Daten zur Bewertung chemischer Produkte niedergelegt ist.

Artikel 2

(1) Bei der Einreichung der Ergebnisse müssen die in Artikel 1 genannten Laboratorien bescheinigen, daß die Versuche gemäß den Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchgeführt wurden.

(2) Um die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis zu kontrollieren, nehmen die Mitgliedstaaten nach den hierfür von ihnen eingeführten Verfahren Inspektionen an Ort und Stelle und Nachprüfungen der Untersuchungen vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 251 vom 19. 9. 1984, S. 1.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die von ihnen für die Kontrolle der Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis eingeführten Verfahren. Sie teilen der Kommission die Namen der Behörden mit, die mit der Kontrolle der Durchführung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durch die Laboratorien beauftragt sind.

Die Kommission unterrichtet davon die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Für die in Artikel 1 bezeichneten Grundsätze der Guten Laborpraxis können nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG Anpassungen vorgenommen werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Stoffen nicht aufgrund einer Laborpraxis untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese Praxis der vorliegenden Richtlinie entspricht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 des Rates über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt

KOM(85) 442 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. August 1985)

(85/C 219/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft führt ein Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt durch.

Zu diesem Zweck hat der Rat am 11. Juli 1983 die Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 über die Durchführung dieses Programms erlassen ⁽¹⁾.

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 endet laut Artikel 12 am 31. Dezember 1984.

Um die im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1985 eingesetzten Mittel unter optimalen Bedingungen verwenden zu können, erscheint es angezeigt, die Bindung eines Teils dieser Mittel im Jahr 1986 vorzusehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 6.